

Satzung der „Stiftung Lachen Schenken-KlinikClowns“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lachen Schenken-KlinikClowns“.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Landshut. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszwecke

2.1 Zwecke der Stiftung sind

- (a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) in Bezug auf die lose Zusammenarbeit mit anderen Initiativen zum gleichen Thema und Verbreitung der Klinik-Clown-Idee und
- (b) die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) in Bezug auf die Tätigkeit der KlinikClowns in den Institutionen der Wohlfahrtspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Einsätze der KlinikClowns als Clowns, Erzähler, Zauberer, Musiker oder in künstlerisch ähnlicher Weise tätige Personen in Krankenhäusern, Gesundheitszentren, auf Palliativ- und Hospizstationen, in Senioreneinrichtungen, bei Menschen mit Beeinträchtigungen, in Integrations- und Migrations-Einrichtungen.

Die Auftritte der KlinikClowns sind darauf angelegt, das seelische Befinden von Patienten bzw. Bewohnern zu verbessern und damit nach Möglichkeit Heilungsprozesse zu fördern sowie einen Atmosphärenwechsel zu vollziehen.

Darüber hinaus will sich die Stiftung auch dem Training und der Weiterbildung von KlinikClowns widmen sowie die Zusammenarbeit mit Initiativen mit gleichem Zweck und die Verbreitung der KlinikClowns-Idee fördern.

- 2.2 Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Unterstützung der gemeinnützigen Tätigkeit des Stifters, des Vereins KlinikClowns Bayern e. V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergü-

tungen begünstigen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- 3.3 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Stiftung darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen. Sie darf auch Mittel zur Verwirklichung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft beschaffen.

§ 4 Grundstockvermögen

- 4.1 Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen („**Grundstockvermögen**“) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus EUR 400.000,-.
- 4.2 Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 4.3 Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsvorstands kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - (a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 - (b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- 5.2 Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Organe der Stiftung

- 6.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium. Mitglieder des einen Organs können nicht gleichzeitig dem anderen Organ angehören.

- 6.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- 6.3 Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit vorbehaltlich der Regelungen in Sätzen 3 und 4 ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, nachgewiesenen Auslagen in angemessenem Umfang. Das Kuratorium kann beschließen, dass einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstands hauptamtlich und gegen angemessenes Entgelt für die Stiftung tätig werden, wenn dies wegen des Geschäftsumfangs der Stiftung erforderlich ist. In diesen Fällen sind Aufgaben und Vergütung der jeweiligen Vorstandsmitglieder in einer schriftlichen Vereinbarung, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedarf, festzuhalten.
- 6.4 Unter den im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen kann die Stiftung auch einen Geschäftsführer und anderes Personal hauptamtlich und gegen angemessenes Entgelt anstellen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung durch Beschluss des Kuratoriums.
- 6.5 Die Höhe der an hauptamtlich tätige Vorstände und Mitarbeiter zu zahlenden Vergütungen bedarf der Abstimmung mit dem für die Stiftung zuständigen Finanzamt.

§ 7 Stiftungsvorstand

- 7.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei natürlichen Personen, von denen einer Vorsitzender des Stiftungsvorstands und einer stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist.
- 7.2 Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen. Danach werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Kuratorium gewählt. Das Kuratorium bzw. der Stifter für den ersten Stiftungsvorstand legen fest, wer im Stiftungsvorstand Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender wird.
- 7.3 Die Amtszeit eines Stiftungsvorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten der Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands legt der Stifter im Stiftungsgeschäft fest. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands aus dem Amt aus, wählt das Kuratorium einen Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl seines Nachfolgers bleibt ein ausgeschiedenes Stiftungsvorstandsmitglied im Amt.
- 7.4 Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- 8.1 Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung, führt ihre Geschäfte und sorgt für die Verwirklichung des Stiftungszwecks. Seine Aufgaben umfassen insbesondere
- (a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - (b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - (c) die Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel,

- (d) die Erstellung eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen und
 - (e) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 8.2 Der Stiftungsvorstand erstellt Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens ("**Anlagerichtlinien**"). Der Stiftungsvorstand kann seinen Geschäftsgang durch Erlass einer Geschäftsordnung regeln, wenn und soweit die Satzung hierfür keine Regelungen vorsieht und zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Anlagerichtlinien und Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Stiftungskuratoriums.
- 8.3 Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist immer einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird die Stiftung durch zwei Stiftungsvorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Stiftungsvorstandsmitglieder können durch Beschluss des Kuratoriums generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG und des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- 9.1 Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.2 Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder Email, aber auch Online, insbesondere in Internet Videokonferenzen) ist zulässig, wenn keines der Mitglieder des Stiftungsvorstands widerspricht.
- 9.3 Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Stiftungsvorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 10 Kuratorium

- 10.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen. Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht dem Kuratorium angehören. Ein Mitglied des Kuratoriums sollte selbst Klinikclown sein, ein weiteres sollte aus dem Bereich der Einrichtungen stammen, an denen die KlinikClowns im Einsatz sind (z. B. Vertreter der Ärzteschaft). Lassen sich aus den genannten Personengruppen keine Kandidaten gewinnen, können auch andere Personen in das Kuratorium gewählt werden.
- 10.2 Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen.

- 10.3 Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds beträgt vier Jahre. Die Amtszeiten der Mitglieder des ersten Kuratoriums legt der Stifter im Stiftungsgeschäft fest. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus dem Amt aus, wählt das Kuratorium unter Beachtung der in Absatz 1 festgelegten personellen Anforderungen einen Nachfolger. Bis zur Wahl ihres jeweiligen Nachfolgers bleiben die Kuratoriumsmitglieder im Amt.
- 10.4 Ein Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss der übrigen Kuratoriumsmitglieder, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden
- 10.5 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- 11.1 Das Kuratorium berät und überwacht den Stiftungsvorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
- (a) die Billigung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - (b) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Stiftungsvorstandsmitglieder,
 - (c) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - (d) die Genehmigung der Anlagerichtlinien,
 - (e) die Feststellung des von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses,
 - (f) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - (g) die Genehmigung des Berichts des Stiftungsvorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks und
 - (h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Aufhebung der Stiftung.

§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums

- 12.1 Das Kuratorium wird vom Kuratoriumsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- 12.2 Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich durch ein anderes Kuratoriumsmitglied auf Grund einer schriftlich erteilten Vollmacht, die zur Niederschrift nach Abs. 4 zu nehmen ist, bei Beschlussfassungen des Kuratoriums in- und außerhalb von Sitzungen vertreten lassen.

- 12.3 Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder Email, aber auch Online, insbesondere in Internet Videokonferenzen) ist zulässig, wenn keines der Kuratoriumsmitglieder widerspricht. Dies gilt nicht für grundlegende Beschlüsse nach § § 14, die nur in regulären Sitzungen gefasst werden können.
- 12.4 Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsvorstands erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- 12.5 Das Kuratorium kann seinen Geschäftsgang durch Erlass einer Geschäftsordnung regeln, wenn und soweit die Satzung hierfür keine Regelungen vorsieht und zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 13.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 13.2 Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres einen Jahresabschluss gemäß den Vorschriften der §§ 264 ff HGB.
- 13.3 Daneben hat der Stiftungsvorstand einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erstellen. Dieser soll unter anderem folgende Angaben enthalten:
- (a) Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31.12.,
 - (b) Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - (c) satzungsmäßige Mittelverwendung,
 - (d) eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens sowie
 - (e) eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 13.4 Der Jahresabschluss einschließlich des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und im Anschluss zur Feststellung und Genehmigung dem Kuratorium vorzulegen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- 13.5 Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 14.1 Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- 14.2 Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.3 Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an KlinikClowns Bayern e. V. oder eine steuerbegünstigte Körperschaft mit ähnlichem Stiftungszweck. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- 16.1 Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.
- 16.2 Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 10.Dezember 2021


Elisabeth Makepeace-Vondrak


Peter Spiel


Claudia Neumeier

Genehmigt durch die
Regierung von Niederbayern
mit Schreiben v. 31.01.22 Nr. 12-122 2.1-23-1-9

